

Informationen zum Baumschutz

Bäume, Hecken und Gehölzgruppen sind Lebensräume für eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten. Je vielfältiger sie in Artenzusammensetzung, Umfang, Vernetzung und Struktur sind, umso wertvoller sind sie aus ökologischer Sicht als Lebensraum. Es ist besonders wichtig, standortgerechte Bäume und Sträucher anzupflanzen, d. h., es sind der Boden und die natürlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen und heimische Arten zu verwenden.

Bäume, Sträucher und Hecken erfüllen vielfältige Funktionen in unserer Umwelt. Positive Wirkungen sind u. a. Verminderung der Luftverschmutzung durch Staubbindung und Begünstigung der Frischluftzufuhr, Verbesserung des Kleinklimas durch Verdunstung und Überdeckung von aufheizbaren Flächen, Verbesserung der Sauerstoffversorgung durch Produktion und Kühlungseffekte, Verminderung der Lärmbelästigung.

Darüber hinaus dienen die Gehölze der Erholung, der Beruhigung, dem Naturerlebnis sowie dem Erleben von Farben und Zeiträumen durch ihre jahreszeitlichen Veränderungen.

Vordringlichste Aufgabe zur Erhaltung und Verbesserung der Qualität unseres Lebensraumes ist es somit, den Baumbestand zu pflegen, zu erweitern und zu schützen.

Nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) gibt es verschiedene Möglichkeiten, wonach Bäume geschützt sein können.

So gibt es Bäume, die wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit als **Naturdenkmal** unter Schutz gestellt sind. Die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, sind verboten.

Nach § 39 Abs. 5 BNatSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, sowie Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom **1. März bis zum 30. September** abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

Nach einem Erlass des Nds. Umweltministeriums fallen unter den Begriff der „gärtnerisch genutzten Grundflächen“ alle Flächen, die durch eine gärtnerische Gestaltung, Herrichtung und Pflege geprägt sind. Hierzu gehören auch private Haus- und Kleingärten ohne

erwerbswirtschaftliche Nutzung, unabhängig davon, ob es sich um Zier- oder Nutzgärten oder um Kleingartenanlagen handelt, ebenso Parkanlagen, Rasensportanlagen und Friedhöfe.

Unabhängig von Jahreszeiten gelten wie bisher die **artenschutzrechtlichen Vorschriften** zum Individual- und Wohnstättenschutz fort, die auch bei allen Gehölzbeseitigungen zu beachten sind. Danach dürfen zum Beispiel Vögel in ihrem Brutgeschäft nicht gestört oder Bruten beeinträchtigt werden. Bei Nichtbeachtung droht also ein Verstoß gegen die Artenschutzvorschriften des § 44 BNatSchG.

Darüber hinaus sind **Wallhecken** durch § 29 BNatSchG in Verbindung mit § 22 NAGBNatSchG besonders geschützt. Danach dürfen Wallhecken – mit Bäumen oder Sträuchern bewachsene Wälle, die als Einfriedung dienen oder dienten – nicht beseitigt werden. Alle Handlungen, die das Wachstum der Bäume und Sträucher beeinträchtigen, sind verboten.

Außerdem können in der freien Landschaft Gehölzgruppen oder auch Einzelbäume, die als naturnahe Flächen im Sinne von § 22 Abs. 4 Satz 1 NAGBNatSchG) eingestuft werden, **geschützte Landschaftsbestandteile** im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sein.

Darüber hinaus können weitere (nicht von § 22 Abs. 4 Satz 1 NAGBNatSchG erfasste) Landschaftselemente und Biotoptypen durch Verordnung der Naturschutzbehörde oder - innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile - durch Satzung der Gemeinde (**Baumschutzsatzung**) als **geschützte Landschaftsbestandteile** ausgewiesen werden. Dies gilt auch für punktuelle Landschaftselemente wie Einzelbäume, die nicht als naturnahe Flächen im Sinne von § 22 Abs. 4 Satz 1 NAGBNatSchG eingestuft werden.

Manche Gemeinden haben **Baumschutzsatzungen** beschlossen, die einzelne Bäume oder Bäume mit einem gewissen Stammumfang schützen.

Weitere Schutzbestimmungen können durch **Verordnung** der Naturschutzbehörde (z. B. Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete) für ihren Zuständigkeitsbereich zusätzlich festgesetzt werden, wenn dies aufgrund der Bedeutung oder besonderen Gefährdung der betreffenden Flächen erforderlich ist.

Schließlich können Bäume auch über einen **gemeindlichen Bebauungsplan** geschützt sein, wenn sie dort als zu erhaltend festgesetzt sind.

Für detailliertere Auskünfte stehen auf der Internet-Seite des Landkreises Cuxhaven weitergehende Informationen zur Verfügung. Diese können wie folgt abgerufen werden: www.landkreis-cuxhaven.de, auf der Start-Seite unter "Wir für Sie" das "Geoportal (GIS)" öffnen, dort die Angebote "Bebauungspläne" und "Schutzgebiete und -objekte" aufrufen. Hier kann zum Beispiel geprüft werden, ob bestimmte Bäume als Naturdenkmal geschützt sind, sich betroffene Flächen innerhalb von Schutzgebieten befinden oder Regelungen eines Bebauungsplans betroffen sein könnten.

Bei **Wäldern** greifen die Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG). Danach sind Waldumwandlungen nur nach vorheriger Genehmigung erlaubt und Kahlschläge unter bestimmten Voraussetzungen anzeigepflichtig.